

29. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein in der Hauptverhandlung gestellter Antrag, außerhalb der Gerichtsstelle richterlichen Augenschein einzunehmen, abgelehnt werden?

2. Kann sich die Revisionsbeschwerde unzulässiger Beschränkung der Verteidigung auf die Ablehnung eines solchen Antrags stützen?

V. Straffenat. Urt. v. 18. März 1913 g. D. V 738/12.

I. Landgericht Paderborn.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Transportgefährdung aus § 316 StGB. verurteilt, indem sie feststellt, daß er mit seinem Fuhrwerk noch kurz vor einem herannahenden Zuge über einen Eisenbahnübergang gefahren sei und dadurch einen Zusammenstoß seines Fuhrwerks mit dem Zuge schuldhaft herbeigeführt habe. Sie stützt ihre Annahme, daß der Angeklagte hierbei fahrlässig gehandelt habe, u. a. darauf, daß er bei gewöhnlicher

Sorgfalt und Aufmerksamkeit bereits 10 bis 20 m vor dem Bahnübergang den Zug auf eine Entfernung von 150 bis 200 m hätte sehen können. Der Angeklagte hatte in der Hauptverhandlung beantragt, an Ort und Stelle richterlichen Augenschein einzunehmen. Die Strafkammer hat den Antrag durch Beschluß abgelehnt. Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Die auf § 377 Nr. 8 StPD. gestützte Beschwerde über die Ablehnung des Antrags auf Einnahme des richterlichen Augenscheins war nicht für durchgreifend zu erachten.

Der Antrag ging dahin, durch Augenscheinseinnahme festzustellen, daß man erst 5 m vor der Überfahrt den Zug sehen könne, und zwar erst dann, wenn er nur noch etwa 50 m von der Überfahrt entfernt sei. Wie sein Inhalt zeigt, sollten damit bestimmte tatsächliche Feststellungen in dem vorbezeichneten Sinne getroffen werden. Dies wird auch durch das Urteil bestätigt. Die Entscheidungsgründe lassen erkennen, daß es sich für den Angeklagten darum handelte, dem der Entscheidung demnächst auch zugrunde gelegten Beweisergebnis entgegenzutreten, wonach man „schon in einer Entfernung von 10 bis 20 m den Zug, selbst wenn er noch 150 bis 200 m von der Bahn- und Wegkreuzung entfernt sei, sehen könne“. Der Antrag war mithin auf die Widerlegung bestimmter tatsächlicher Annahmen gerichtet. Die Strafkammer hat ihn nicht aus dem Grunde abgelehnt, weil sie die zu beweisenden Tatsachen als unerheblich ansah, sondern um deswillen, weil sie den Sachverhalt schon für genügend aufgeklärt erachtete, „sich, wie es in dem ablehnenden Beschlusse heißt, auf Grund der Verhandlung und an der Hand der Karten ein genaues Bild der Örtlichkeit machen könne“, nämlich in einem der Beweisbehauptung entgegengesetzten Sinne.

Es handelt sich mithin um die Frage, ob einem solchen Sachstande gegenüber der Tatrichter dem Antrag, außerhalb der Gerichtsstelle richterlichen Augenschein einzunehmen, stattgeben muß, ob die Ablehnung des Antrags eine erkennbare unzulässige Beschränkung der Verteidigung in sich schließt und ob sie danach dem Angriff durch Revision zugänglich ist.

Der erkennende Senat hatte sich in einer Reihe von Urteilen für die Bejahung der Frage entschieden. Er nahm an, daß der

Antrag auf Einnahme des richterlichen Augenscheins einer verschiedenen Behandlung unterliegt, je nachdem der Antrag lediglich bessere Aufklärung des Sachverhalts bezweckt, oder darauf gerichtet ist, durch Feststellung bestimmter Tatsachen den Gegenbeweis gegenüber einem gewissen Verhandlungsergebnis zu erbringen, insbesondere bestimmte tatsächliche Behauptungen oder Annahmen zu widerlegen, namentlich gegenüber tatsächlichen Bekundungen gehörter Zeugen den Gegenbeweis zu führen. Im ersten Falle, so nahm der Senat an, hänge die Ablehnung des Antrags vom Ermessen des Richters, d. h. davon ab, ob dieser den Sachverhalt durch die Verhandlung bereits für genügend aufgeklärt erachtet. Im zweiten Falle komme es auf die tatsächliche oder rechtliche Erheblichkeit der unter Beweis gestellten Behauptung an. Im Falle solcher Erheblichkeit sei dann der Antrag nach wesentlich gleichen Gesichtspunkten zu behandeln, wie ein Zeugenbeweisanspruch, könne also — regelmäßig — nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß bereits das Gegenteil der zu erweisenden Tatsache bewiesen sei.<sup>1</sup> Der Senat glaubte sich dabei in Übereinstimmung zu befinden mit der Auffassung, die der II. und I. Strafsenat in den Urteilen Entsch. in Straff. Bd. 21 S. 225, Bd. 31 S. 137 zum Ausdruck gebracht hatten. Im erstbezeichneten Urteil war der damaligen Sachlage entsprechend die Notwendigkeit, den Antrag auf Augenscheinseinnahme und den auf Vernehmung von Zeugen verschieden zu behandeln, u. a. damit begründet worden, daß ein direkter Widerspruch zwischen einer Zeugenaussage und dem Ergebnis einer Augenscheinseinnahme nur unter besonderen Umständen hervortreten werde, da der Zeuge regelmäßig von Wahrnehmungen spreche, die der Vergangenheit angehörten, während der Augenschein zunächst einen gegenwärtig vorhandenen Zustand nachweise. In dem an zweiter Stelle gedachten Urteil Entsch. in Straff. Bd. 31 S. 137 war ausgesprochen, daß die Prozeßordnung ein unbedingtes Recht des Angeklagten auf Augenscheinseinnahme nicht kenne, vielmehr der

<sup>1</sup> S. insbesondere die Urteile vom 18. Februar 1910 g. Sch. 5 D. 4/10, vom 6. Mai 1910 g. B. 5 D. 44/10, vom 28. Juni 1910 g. B. 5 D. 536/10, vom 18. Oktober 1910 g. B. 5 D. 658/10, vom 20. Januar 1911 g. B. 5 D. 5, 11, vom 2. Februar 1912 g. Sch. 5 D. 1002/11, vom 28. Juni 1912 g. B. 5 D. 338/12, vgl. auch vom 5. November 1907 g. Sch. 5 D. 711/07, vom 17. Dezember 1909 g. B. 5 D. 836/09.

Zweck des Antrags den Ausschlag zu geben habe: habe dieser nur bessere Aufklärung bezieht, so sei die Ablehnung des Antrags durch die beigegebene Begründung gerechtfertigt, daß die Zeugenaussagen genügende Klarheit über die örtlichen Verhältnisse gebracht hätten. Der Senat war der Ansicht, daß nach diesen Entscheidungen in den von ihm bezeichneten Fällen die besonderen Voraussetzungen erfüllt seien, unter denen auf den gestellten Beweis Antrag die Einnahme des richterlichen Augenscheins geboten sei und nicht ohne erkennbar unzulässige Beschränkung der Verteidigung abgelehnt werden dürfe.

Nach nochmaliger Prüfung der in Betracht kommenden Rechtsfragen kann der Senat an seiner bisherigen Auffassung nicht mehr festhalten; er ist vielmehr der Ansicht,

daß nach der Strafprozeßordnung die Anordnung einer richterlichen Augenscheinsnahme außerhalb der Gerichtsstelle in das pflichtmäßige, d. h. von der Pflicht zur Wahrheitsermittlung geleitete Ermessen des Richters gestellt ist.

Die Strafprozeßordnung enthält, abgesehen von der Vorschrift in § 244 Abs. 1 keine allgemeinen Bestimmungen darüber, in welchem Umfang Beweisansuchen der Prozeßbeteiligten stattgegeben werden müsse. Die Vorschrift in § 244 Abs. 2 läßt durch Schlußfolgerung aus dem Gegensatz nur entnehmen, daß in anderen als den dort bezeichneten Verhandlungen, also namentlich in den Verhandlungen vor den Landgerichten als Gerichten des ersten Rechtszuges und vor den Schwurgerichten der Satz nicht gilt, wonach das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt, ohne hierbei durch Anträge . . . gebunden zu sein. Im übrigen beschränkt sich die Strafprozeßordnung auf die besonderen Vorschriften der §§ 73, 83 für den Sachverständigenbeweis. Außerdem läßt sich aus dem Zusammenhang ihrer Vorschriften über die Einnahme des Augenscheins als ihre Auffassung noch ersehen, daß dem erkennenden Gerichte keinesfalls angezogen werden könne, selbst den beantragten Augenschein außerhalb der Gerichtsstelle einzunehmen. Denn die einschlägigen Vorschriften haben lediglich Bezug auf die Einnahme des Augenscheins durch den Ermittlungs- oder Untersuchungsrichter, den beauftragten oder ersuchten Richter (§§ 86, 185, 191, 193, 224, 248 StPO.). Dementsprechend bemerken die Motive zum Entwurf einer Strafprozeßordnung (Amtl.

Ausgabe S. 126. zu § 188; s. auch v. Hahn's Mat. zur StPD. Bd. 1 S. 181): das Gesetz erachte es keineswegs für unzulässig, daß sich das erkennende Gericht selbst an Ort und Stelle begibt, um unmittelbar den Augenschein einzunehmen; eine solche Maßregel, wenn ausführbar, verdiene sogar den Vorzug vor der Augenscheins-einnahme durch einen beauftragten Richter; allerdings werde sie nur selten ausführbar sein. Die Motive hielten es also für geboten, zur Vermeidung von Mißverständnissen überhaupt die Zulässigkeit einer Augenscheins-einnahme durch das erkennende Gericht außerhalb der Gerichtsstelle hervorzuheben, betonten anderseits aber auch nur deren Zulässigkeit. Im übrigen sind lediglich Vorschriften über die äußere, prozessuale Behandlung der Anträge gegeben (§ 243 StPD.).

Die Prozeßordnung überläßt daher im weitesten Umfang die Ermittlung und Feststellung der zu beobachtenden Rechtsregeln der Wissenschaft und Rechtsprechung. Es muß deshalb geprüft werden, welche sachliche Behandlung gestellter Beweis-anträge im Sinne der Prozeßordnung liegt, d. h. dem erkennbaren oder zu vermutenden Willen des Gesetzgebers entspricht, und dies kann bei der gegebenen Rechtslage nur bestimmt werden unter Beachtung der allgemeinen Grundlagen des geltenden Strafprozesses und unter Berücksichtigung der Natur des Beweismittels.

So ist das Reichsgericht in seiner Rechtsprechung bisher verfahren. Es hat dabei keineswegs als allgemein gültig den Rechts-satz aufgestellt, daß die Ablehnung eines Beweis-antrags auf Grund des bereits gewonnenen Verhandlungsergebnisses und damit unter Vorwegnahme des künftigen Beweisergebnisses unstatthaft sei, hat vielmehr auch in dieser Hinsicht nach der Verschiedenheit der Beweismittel eine verschiedene Behandlung eintreten lassen.

Besonders strenge Anforderungen hat es an die Behandlung von Zeugenbeweis-anträgen gestellt. Die Anforderungen sind aber auch dabei nicht aus einem Grundsatz des vorbezeichneten Inhalts hergeleitet, sondern aus der Natur des Zeugenbeweises unter Beachtung des maßgebenden allgemeinen Prozeßgrundsatzes der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit (§ 260 StPD.).

Der Zeuge hat in der Regel über Vorgänge zu berichten, die abgeschlossen in der Vergangenheit liegen. Er gibt aber nicht die Vorgänge selbst wieder, sondern nur die Wahrnehmungen, die er

über sie gemacht hat. Hierbei kommt es ganz wesentlich auf das Auffassungsvermögen, das Urteil und die Gedächtnisstärke des Zeugen an, sowie auf seine Fähigkeit, streng sachlich zu berichten, auf seine persönliche Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit u. dgl. Das Ergebnis der Wahrnehmungen und ihre Wiedergabe sind m. a. W. regelmäßig durchaus persönlicher Art. Ein Zeuge kann daher in der Regel nicht durch einen anderen Zeugen und zumeist auch nicht durch ein anderes Beweismittel beliebig ersetzt werden, ist in diesem Sinne vielmehr unersetzbar. Aus dieser Natur des Zeugenbeweises folgt bei Berücksichtigung des bereits erwähnten allgemeinen Prozeßgrundsatzes, daß der Richter gegenüber dem Antrag auf Vernehmung eines Zeugen, insbesondere eines Gegenzeugen, den Wert des zu benutzenden Beweismittels in der Regel nicht von vornherein sicher beurteilen kann, zu einem abschließenden Urteil darüber vielmehr erst gelangen kann, wenn er den Zeugen in einer prozessual zugelassenen Form gehört hat. Daraus erst hat das Reichsgericht den Satz abgeleitet, daß ein beantragter Zeugenbeweis über erhebliche Tatsachen erhoben werden muß und nicht mit der Begründung abgelehnt werden kann, durch das Verhandlungsergebnis, insbesondere durch andere gehörte Zeugen, sei bereits das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache erwiesen, daß letzterenfalls eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses vorliegen würde.<sup>1</sup> Allein selbst dies ist keineswegs als ein für allemal geltender Rechtsgrundsatz ausgesprochen, sondern nur als eine gesetzliche Regel. Diese greift ganz entsprechend den für sie entscheidenden Gesichtspunkten dann nicht Platz, wenn nach den die Person des Zeugen betreffenden besonderen Umständen der Wert des angebotenen Zeugenbeweises ausnahmsweise schon zur Zeit der Stellung des Beweisanspruchs abschließend beurteilt, d. h. sein gänzlicher Unwert sicher festgestellt werden kann.<sup>2</sup>

Diese Rechtsregeln sind auf einen Antrag, außerhalb der Gerichtsstelle Beweis durch Einnahme des richterlichen Augenscheins zu erheben, nicht anwendbar. Denn die Gesichtspunkte, die zu ihrer

<sup>1</sup> Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 1 S. 189, Bd. 5 S. 312, Bd. 21 S. 225 (227); Rechtspr. Bd. 3 S. 763, Bd. 6 S. 453, Bd. 7 S. 296.

<sup>2</sup> Rechtspr. des RG.'s in Straff. Bd. 4 S. 633, Bd. 9 S. 165, Bd. 10 S. 92; Goltd. Arch. Bd. 59 S. 316; Seuff. Bl. f. N. Bd. 76 S. 35; Goltd. Arch. Bd. 54 S. 304; Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 5 S. 312, Bd. 31 S. 139.

Aufstellung für den Zeugenbeweis mit Rücksicht auf dessen Natur geführt haben, treffen gegenüber einem solchen Antrag auf Augenscheinseinnahme nicht zu.

Bei der Augenscheinseinnahme gilt insoweit der Regel nach gerade das Entgegengesetzte wie beim Zeugenbeweis. Es handelt sich bei ihr fast stets nicht um die Beweiserhebung über ein der Vergangenheit angehöriges Ereignis, sondern um die Feststellung eines gegenwärtigen Zustandes oder, wie beim Experiment, um den Nachweis einer Erscheinung, die sich jederzeit wiederholen läßt. Eine Gebundenheit an die Wahrnehmung bestimmter Personen liegt mithin regelmäßig nicht vor, auch nicht an die der Mitglieder des Gerichts. Hieraus ergibt sich, soweit dies zutrifft — im Gegensatz zum Zeugenbeweis —, die Möglichkeit, das Beweismittel des Augenscheins durch andere Beweismittel zu ersetzen. Als solche Beweismittel können namentlich in Betracht kommen Abbildungen oder Zeichnungen sowie Zeugen oder Sachverständige, denen aufgegeben wird, sich ihrerseits von dem Zustand oder der Erscheinung zu unterrichten, und die dann vor dem Gericht über ihre Wahrnehmungen auszusagen haben.

Wie die Frage, ob eine Augenscheinseinnahme ausführbar oder noch ausführbar ist, nur nach der jedesmaligen Sachlage entschieden werden kann (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 11. April 1911 g. S. u. Gen. 5 D. 204/11), so läßt sich auch die weitere Frage nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilen, ob richterlicher Augenschein das geeignete Beweismittel ist.

In allen diesen Beziehungen können Tatsachen verschiedener Art mitsprechen, so die Veränderung oder gänzliche Umgestaltung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse u. dgl. Es kann aber auch sein, daß nach Art und Ort des einzunehmenden Augenscheins Richter wie Gerichtsschreiber nach ihrer allgemeinen Vorbildung oder ihren besonderen persönlichen Eigenschaften wenig oder doch wesentlich weniger befähigt sind, die in Betracht kommenden Beobachtungen und Wahrnehmungen zu machen, als ein Sachverständiger oder auch nur ein nach seiner Beschäftigung oder Berufsstellung dazu geeigneter Zeuge selbst ohne alle unmittelbare Beteiligung des Gerichts. Hierüber können nur die Umstände des Einzelfalles entscheiden und der einzige, der sie zu beurteilen berufen sein kann, ist der mit der Sache betraute Richter.

Es kann unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen, daß der Tatrichter durch den bloßen Parteiantrag gezwungen werden dürfe, richterlichen Augenschein vorzunehmen oder herbeizuführen, wenn er die bezeichneten Fragen nach seiner pflichtmäßigen Überzeugung aus Gründen solcher oder ähnlicher Art verneint. Hieraus ergibt sich aber weiter, daß ihm das Urteil auch darüber zugestanden werden muß, ob der beantragte Augenschein nach dem Verhandlungsergebnis durch Benutzung anderer geeigneter Erkenntnisquellen bereits in ausreichendem Maße ersetzt ist. Alsdann erscheint die Beweiserhebung durch Augenschein ebenfalls entbehrlich und nicht geboten. Sachlich ist das Parteiinteresse gewahrt, wenn die Wahrheit oder Unwahrheit der für die Beurteilung der Sache erheblichen Tatsachen — bejahend oder verneinend — festgestellt ist; ein unbedingtes Recht aber auf eine bestimmte Gestaltung des Verfahrens ist den Parteien für das hier fragliche Prozeßgebiet, von § 244 Abs. 1 StP.D. abgesehen, im Gesetze nicht beigelegt; vielmehr ruht nach ihm diese Gestaltung im allgemeinen in der Hand des Gerichts.

Dies führt zu der Annahme, daß es dem Sinne und dem Willen des Gesetzes entspricht, wenn die Entscheidung darüber, ob einem Parteiantrag auf Einnahme des richterlichen Augenscheins außerhalb der Gerichtsstelle stattzugeben ist oder nicht, in das pflichtmäßige Ermessen des Tatrichters gestellt wird. Dieser ist daher gegebenenfalls befugt, den Beweis Antrag, gestützt auf das bereits gewonnene Verhandlungsergebnis und die darauf gegründete Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der unter Beweis gestellten Behauptung, abzulehnen.

Einen Anhalt für die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung gewährt auch die Tatsache, daß die allgemeinen Vorschriften über die Augenscheinseinnahme nicht mit denen über den Zeugenbeweis zusammengestellt, sondern den Bestimmungen über den Beweis durch Sachverständige angeschlossen und mit ihnen in einem gemeinsamen Abschnitt vereinigt sind. Diese Tatsache ist deshalb auch von sachlicher Bedeutung, weil sich der Beweis durch Augenschein gerade in dem Punkte vom Zeugenbeweise seinem Wesen nach unterscheidet, in dem er — bei aller sonstiger Verschiedenheit — mit dem Beweise durch Sachverständige zusammentrifft: wie der — eigentliche — Sachverständige durch einen geeigneten anderen Sachverständigen ersetzt

werden kann, so ist auch bei dem Beweise durch Augenschein in dem dargelegten Sinne Ersezbarkeit gegeben. Bezüglich des Sachverständigenbeweises aber hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung aus den Vorschriften der §§ 73, 83 StPD. die Rechtsregel hergeleitet, daß die Entscheidung darüber, ob überhaupt ein Sachverständigenbeweis erhoben werden soll, bzw. ob es der Erhebung noch eines weiteren Sachverständigenbeweises bedarf, ganz in das pflichtmäßige Ermessen des Tatrichters gestellt ist, daß dieser m. a. W. einen darauf bezüglichen Beweis Antrag unter Berufung auf die bereits gewonnene richterliche Überzeugung und insofern unter Vornwegnahme des Beweisergebnisses ablehnen kann.

Hiernach darf der Tatrichter den Antrag auf Einnahme des Augenscheins allerdings nicht, wie im Urteil Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 14 S. 276 angenommen worden war, nach seinem freien Ermessen, d. h. nach seinem Gutdünken, ablehnen. Er muß vielmehr sein pflichtmäßiges Ermessen walten lassen, ist also gegenüber einem solchen Antrag, wenn dieser erhebliche Tatsachen betrifft, vermöge seiner Pflicht zur Wahrheitsermittlung vor dem Gesetze verpflichtet, den Augenschein in einer gesetzlich zulässigen Form einzunehmen, oder andere geeignete Beweise zu erheben, wenn er die Wahrheit oder Unwahrheit der Parteibehauptung nach dem Verhandlungsergebnis noch nicht sicher feststellen kann. So wird er den Beweis Antrag namentlich dann besonders sorgfältig zu prüfen haben, wenn der Antrag darauf abzielt, die Zuverlässigkeit oder Glaubwürdigkeit des — vielleicht einzigen gehörten — Belastungszeugen zu erschüttern. Wenn die Beurteilung der dafür wesentlichen Tatumstände fällt im Sinne des § 260 StPD. lediglich seinem Ermessen anheim.

Daraus folgt, daß dem Revisionsrichter insoweit die Nachprüfung entzogen ist und daß er insoweit nur prüfen kann, ob sich der Tatrichter in den Grenzen pflichtmäßigen Ermessens bewegt hat. Im übrigen bleibt dem Revisionsrichter Raum bloß noch für Prüfung der Frage, ob der Tatrichter die Grundsätze beachtet hat, die für Behandlung von Beweis Anträgen überhaupt gelten, insbesondere also, ob er Inhalt und Richtung des Antrags zutreffend erkannt hat.

Ob diese Auffassung von der Rechtsansicht überhaupt abweicht,

die in den eingangs erwähnten beiden Urteilen Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 21 S. 225, Bd. 31 S. 137 ausgesprochen werden sollte, kann unerörtet bleiben. Jedenfalls liegt zur Anrufung der vereinigten Strassenate kein Anlaß vor. In beiden Fällen, von denen übrigens der in Entsch. Bd. 21 S. 225 behandelte einen an Gerichtsstelle einzunehmenden Augenschein betraf, war die Revision des Angeklagten verworfen worden, und auch von dem hier vertretenen Rechtsstandpunkt aus wäre in demselben Sinne zu erkennen, also die gleiche Entscheidung zu treffen gewesen. Von den übrigen Senaten hat sich, soweit zu übersehen war, keiner der bisher vertretenen Auffassung des erkennenden Senats in unzweideutiger Weise angeschlossen. Sie haben sich vielmehr im allgemeinen dahin ausgesprochen, daß jedenfalls in der Regel das pflichtmäßige Ermessen des Richters entscheiden müsse. Der erkennende Senat war daher prozessual nicht gehindert, seine frühere Ansicht aufzugeben.

Auf den der jetzt vertretenen Auffassung entsprechenden Standpunkt hat sich die Strafkammer bei der Ablehnung des Beweisanspruchs gestellt. Die Begründung ihres Beschlusses läßt erkennen, daß sie bei Beurteilung der Frage, ob es einer Augenscheinsaufnahme oder überhaupt noch einer Beweiserhebung bedürfe, ganz im Sinne der vorstehenden Ausführungen ihr pflichtmäßiges Ermessen hat walten lassen. Ob das Bild, das sie sich danach von der Örtlichkeit gemacht hat, richtig ist, insbesondere ob die zugrunde gelegten Bekundungen der Zeugen hinreichend bestimmt und zuverlässig waren, kann vom Revisionsgericht, wie ausgeführt, nicht nachgeprüft werden. Ferner darf unerörtet bleiben, ob im Urteil diejenigen Tatsachen ersichtlich gemacht sind oder nicht, aus denen das Gericht das Bild von der Örtlichkeit gewonnen hat. Denn die Bestimmung des § 266 Abs. 1 Satz 2 StPD., deren Verletzung der Beschwerdeführer offenbar rügen will, ist keine gesetzliche Zwangsvorschrift, die im Falle ihrer Verletzung Revisionsangriffen zur Grundlage dienen könnte.

Die Anwendung des Strafgesetzes gibt ebenfalls zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. . . .